

Die Zentrale Verwaltung der MAS bzw. die VVG erhält außerdem von der Zentrale der Deutschen Notenbank, Berlin, die ihr über ihre Landeszentralen zugegangenen Meldungen der örtlichen Niederlassungen der Bank (Abs. 1).

§ 9

(1) Die Bank hat das Recht, von der Betriebsstätte jederzeit Auskunft über das gesamte Rechnungswesen zu verlangen, Einsicht in sämtliche Unterlagen zu nehmen und Prüfungen durchzuführen.

(2) Die Betriebsstätten haben eine Abschrift ihrer j Vierteljahresabschlüsse bei der Bank einzureichen, j

(3) Die Leitung der Bank ist verpflichtet, die Leiter der Betriebsstätten rechtzeitig darauf aufmerksam zu machen, wenn der bisherige Zahlungsmittelverkehr die voraussichtliche Nichteinhaltung des Finanzplans erkennen läßt.

§ 10

(1) Die Betriebsstätten der MAS und VVG melden bis zum 10. Oktober 1950 alle noch offenen Verbindlichkeiten aus der Zeit

- a) vor dem 1. März 1949 (nur für MAS),
- b) vom 1. März 1949 bis 31. Dezember 1949 (MAS),
- c) bis 31. Dezember 1949 (VVG),
- d) vom 1. Januar 1950 bis 30. September 1950 (MAS und VVG)

an ihre zuständige Bank. Diese Meldungen sind wie folgt zu unterteilen:

- i
- Bankschulden,
- Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen,
- andere Verbindlichkeiten (Steuern, Sozialversicherungsbeiträge usw.),
- langfristige Verbindlichkeiten (Hypotheken, Darlehen, Rentenverpflichtungen usw.).

Die Zusammenstellung dieser Meldungen ist von der Deutschen Notenbank an das Ministerium der Finanzen einzureichen.

(2) Die Abdeckung dieser Verbindlichkeiten bleibt einer besonderen Regelung vorbehalten.

§ H

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1950 in Kraft.

(2) Das Ministerium der Finanzen erläßt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft die erforderlichen Anweisungen.

Berlin, den 21. September 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

G o l d e n b a u m
Minister

**Bekanntmachung
über Verkaufspreis, Branntweinaufschlag und Monopolausgleich für Spiritus.**

Vom 5. September 1950

I. Regelmäßiger Verkaufspreis, Branntweinaufschlag und Monopolausgleich

Mit Wirkung vom 4. September 1950 beträgt der regelmäßige Verkaufspreis für Primasprit zur Herstellung von Spirituosen, Riech- und Schönheitsmitteln sowie Aromen und Essenzen 6670 DM für 1 hl Weingeist. Davon entfallen 6520 DM auf die Branntweinsteuer (Hektolitereinnahme) und 150 DM auf die Preisspitze.

Für extrafein filtrierten Spiritus beträgt der regelmäßige Verkaufspreis 7435 DM für 1 hl Weingeist, wovon 7260 DM auf die Branntweinsteuer (Hektolitereinnahme) und 175 DM auf die Preisspitze entfallen.

Der Branntweinaufschlag für ablieferungsfreien Spiritus beträgt 6620 DM (Branntweinsteuer — Hektolitereinnahme — 6520 DM, Spitzenbetrag 100 DM) für 1 hl Weingeist.

An regelmäßigem Monopolausgleich wird erhoben:

- 1. wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist (§ 152 BranntwMonG) 6570,— DM für 1 hl Weingeist,
- 2. wenn er vom Gewicht zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 BranntwMonG, § 62 GB)
 - a) bei **Trinkbranntweinen und anderen weingeisthaltigen Erzeugnissen**..... **4599,— DM,**
 - b) bei Arrak, Rum und Kognak..... 5913,— DM,
 - c) bei anderem Branntwein..... 8212,50 DM für 1 dz.

II. Kleinverkaufspreise für Spiritus zur Herstellung von Spirituosen, Riech- und Schönheitsmitteln sowie Aromen und Essenzen

a) Regelmäßiger Verkaufspreis für extrafein filtrierten Spiritus:			
von über 1 / bis einschl. 5 / Raum	72,85 DM	} je / Raum zu 92,4 Gewichts(!)= 95 Volumen %o	
> „ 5 l „ „ 10/ „	72,55 DM		
„ „ 10/ „ „ 25l „	72,40 DM		
von über 25 / bis einschl. 60 / Weingeist	75,45 DM	} je / Weingeist	
„ „ 60/ „ „ 100/ „	75,20 DM		
„ „ 100/ „ „ 150/ „	75,15 DM		
„ „ 150/ „ „ 280/ „	75,10 DM		